



BUNDESKONGRESS 2017

ENTSCHIEDEN LINKS

21. bis 23. April in Leipzig

Antragsheft 1

linksjugend
['solid] 

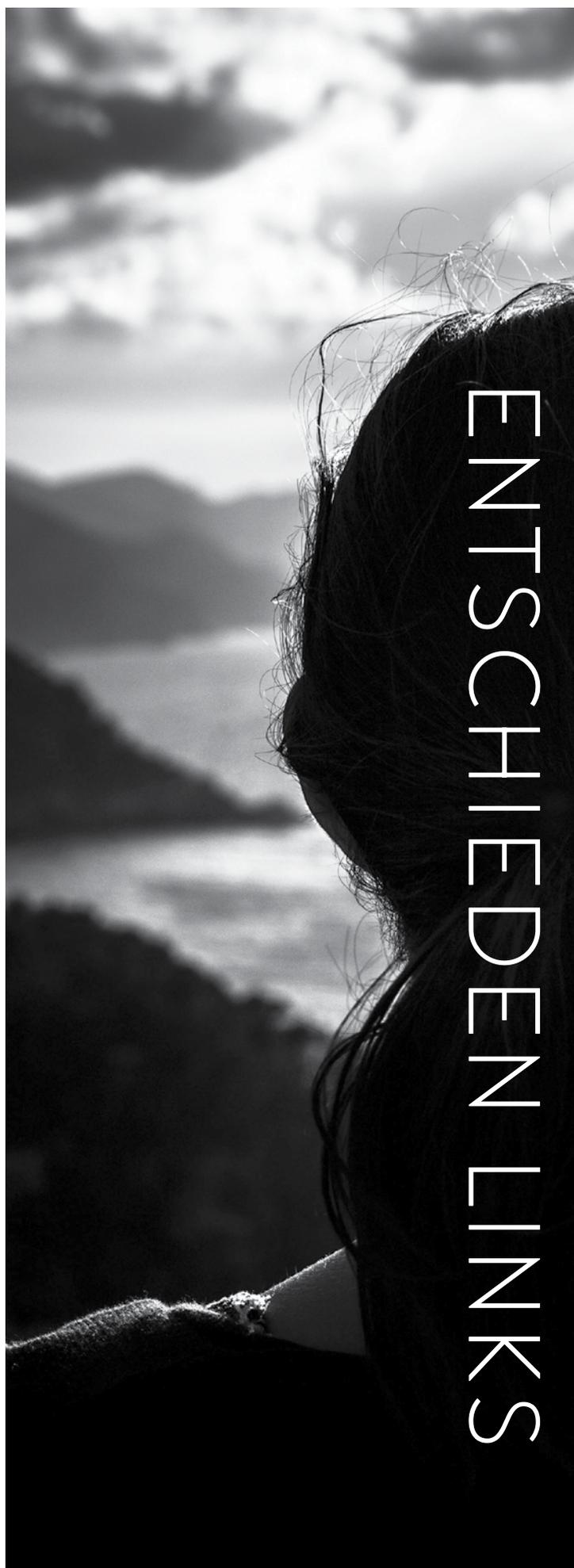
linksjugend ['solid]
www.linksjugend-solid.de
fb.com/linksjugendsolid

linksjugend
['solid] 

Bundesgeschäftsstelle

Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin
Telefon 030 / 24009-131
Telefax 030 / 24009-326
E-Mail: info@linksjugend-solid.de
Web: www.linksjugend-solid.de
Bürozeiten: Montag – Freitag 10 - 17 Uhr

Redaktion: Bundesgeschäftsführung
Layout: Isabelle Bartram
E-Mail: layout@linksjugend-solid.de



INHALTSVERZEICHNIS



Begrüßung des BSpR	2
Lageplan und Anreise	3
Tagesordnung	4
Erläuterungen zum Antragsprozedere	5
Anforderungen an Anträge	7
Awareness	9
Vorschlag zur Geschäftsordnung für den Bundeskongress 2017	10
Vorschlag BuKo-Wahlordnung von linksjugend [solid]	13
Satzungsändernde Anträge	
S1: Änderung § 8 Abs. 2	16
S2: Änderung § 8 Abs. 3	18
S3: Änderung § 10 Abs. 2	19
S4: Änderung § 10 Abs. 3	20
S5: Bundessatzung § 6 Gleichstellung ergänzen	21

BEGRÜSSUNG DES BSPR

Liebe Delegierte, lieber Delegierter zum Bundeskongress von linksjugend [solid].

in den Händen hältst Du die Einladung, das erste Antragsheft und damit die wichtigsten Informationen zu unserem nun schon X. Bundeskongress (BuKo), der vom 21.04. bis 23.04.2017 in Leipzig stattfinden wird.

Vor 10 Jahren hätte wahrscheinlich kaum jemand geglaubt, dass wir überhaupt je zu einem Jugendverband zusammenwachsen würden. Dass es doch dazu gekommen ist, ist für uns einerseits ein Grund zu feiern, andererseits ein Grund kritisch auf die letzten 10 Jahre zurückzublicken. Deshalb möchten wir den BuKo mit einer Podiumsdiskussion zum Zustand der linken Bewegungen beginnen und freuen uns, dass wir Katja Kipping und Tazio Müller dafür gewinnen konnten. Mit einer kleinen Überraschung zu unserem 10-jährigen Geburtstag werden wir außerdem am Samstag aufwarten.

Bitte lies Dir das Heft aufmerksam durch und besprich Anträge, Antragsprozedere, Anreise etc. mit deiner Delegation.

Der BuKo ist das höchste beschlussfassende Gremium unseres Verbandes, die größte und intensivste Verbandsveranstaltung des Jahres. Damit diese politisch konstruktiv und in angenehmer Atmosphäre abläuft, haben wir das BuKo neu denken Konzept weiter ausgearbeitet und verfeinert. Genauere Informationen zum Verfahren findest Du ebenfalls in diesem Heft.

Auf einem BuKo wollen wir vor allem inhaltlich und strategisch debattieren, das vergangene Jahr auswerten und Verabredungen für das kommende treffen. Weniger der Streit um das Komma und Wort in Zeile XY eines

Antrag als vielmehr die konkreten Diskussionen und Vereinbarungen für die zukünftige

Praxis sollen im Mittelpunkt stehen. Daneben finden selbstverständlich auch Wahlen statt, wie z.B. die eines neuen Bundessprecher*innenrates.

Wir möchten außerdem, dass der BuKo partizipativer wird. Jede soll sich mit ihren Gedanken, jeder sich mit seinen Vorschlägen an Debatten beteiligen können, statt nur den immer gleichen »Checkern« beim Redenschwingen zuhören zu müssen.

Die Anträge und Projekte, an denen besonders viele Delegierte mitarbeiten möchten, werden nicht nur im Großplenum, sondern in Arbeitsgruppen diskutiert und weiterentwickelt. Wie sich das ganze in der Tagesordnung niederschlägt, findest du ebenfalls hier im Heft.

Wir hoffen, so einen Grundstein legen zu können, um in den kommenden aufregenden Monaten noch stärker als in der Vergangenheit als bundesweiter Jugendverband politisch in die Offensive zu gehen.

Wir wünschen uns allen einen angenehmen und konstruktiven Bundeskongress und freuen uns auf anregende Debatten und sinnvolle politische Entscheidungen.

Carolin, Saskia, Julius, Janis und Daniel
(Euer Bundessprecher*innenrat)

LAGEPLAN UND ANREISE



Tagungsort

Westbad Leipzig
Odermannstraße 15
04177 Leipzig

Infos über den Tagungsort
www.westbad-leipzig.de

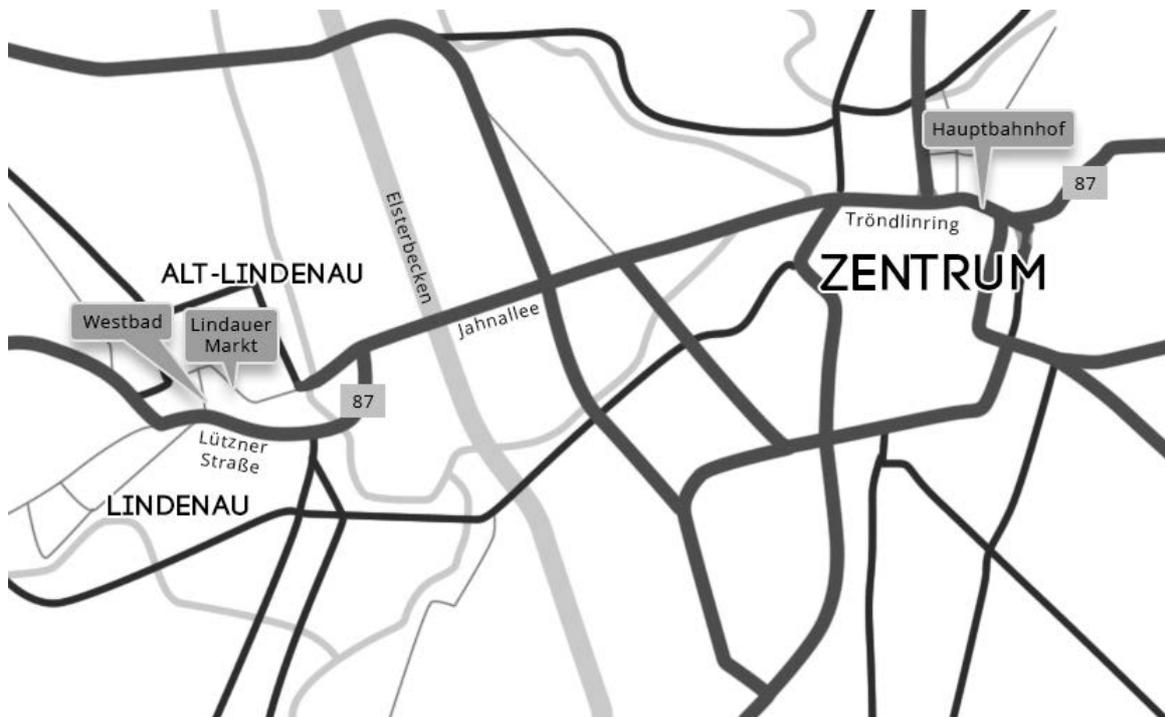
Anreise mit dem ÖPNV:

Anfahrt bis Leipzig Hbf, von dort fahren die Linien 7 und 15 direkt bis HP Lindenauer Markt (6 Stationen, 12min Fahrtzeit).

Übernachtung:

Alle Delegierten werden in verschiedenen Hostels in fußläufiger Nähe zum Tagungsort untergebracht. Bitte beachtet, dass die Übernachtungsplätze ausschließlich Delegierten zur Verfügung stehen. Gäste müssen sich eigenständig um Übernachtungsmöglichkeiten kümmern.

Die Delegationen bekommen rechtzeitig vor der Tagung die Info, in welchem Hostel sie untergebracht sind.



TAGESORDNUNG

Bundeskongress 21. bis 23. April 2017 in Leipzig

Freitag

18.00-18.15 Begrüßung durch den BSpR

18.15-19.00 Frauenplenum

19.00-20.30 Eröffnungspodium:

„Die Linke wieder geil machen“

Gäste: Katja Kipping und Tazio Müller und
Janis Walter

20.30-21.30 Konstituierung des Bundeskongresses

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verabschiedung der Geschäftsordnung
- Verabschiedung der Wahlordnung
- Wahl der Tagungsleitung
- Wahl der Antragskommission
- Wahl der Mandatsprüfungskommission
- Wahl der Protokollkommission
- Wahl der Wahlkommission

21.30-22.00 Bericht des Bundessprecher*innenrats, der Kassenprüfung, BSK

22.00-22.30 Nachfragen zu den Berichten und Entlastung des BSpR

22.30-23.30 Erklärung des Antragsverfahrens und Auswahl der Anträge für die Panels

23.30 Ende der Sitzung

Samstag

10.00-11.30 Satzungsändernde Anträge

- § 8 Abs. 2 bzgl. der Finanzordnung
- § 8 Abs. 3 bzgl. der Zusammensetzung des Bundeskongresses
- § 10 Abs. 2 bzgl. der Finanzordnung
- § 10 Abs. 3 bzgl. der Größe des BSpR
- § 6 Abs. 2 bzgl. der Quotierung von Delegiertenmandaten

+ weitere Anträge

11.30-12.30 Panel I

12.30-13.30 Mittagspause

14.00-16.00 Wahlen

Bundessprecher*innenrat

Bundesschatzmeister*in

Bundeschiedskommission

Bundeskassenprüfung

16.00-17.00 Panel II

17.45-19.00 Anträge

19.00-20.00 Abendessen

20.00-22.00 Anträge II

22.00 Ende der Sitzung

22.00 Empfang: '10 Jahre ljs'

Sonntag

10.00-13.30 Anträge III

13.30 Ende des Kongresses

13.30-14.30 Mittagessen

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAGSPROZEDERE



Weil im großen Plenum die Debatte oft drunter und drüber geht und mehr aneinander vorbei, als miteinander diskutiert wird, haben wir uns entschieden, einen Teil der Debatte in Arbeitsgruppen auszulagern. Wir haben uns entschieden in diesem Jahr entschieden, die AG-Phasen nicht mehr nach Antragsarten (Satzungsändernde Anträge, Projektanträge etc.) zu trennen, sondern zwei AG-Phasen einzurichten, in denen über alle Anträge diskutiert werden kann. In diesen Phasen wird ein Teil, also bei weitem nicht alle, der Anträge vordiskutiert. Die Beschlussfassung findet nichts desto trotz im Plenum statt. Um die Anträge für die AG-Phasen auszuwählen, wird es daher am Freitag Abend ein Auswahlverfahren mit Punkten geben, in dem wir entscheiden, welche Anträge in den AG-Phasen behandelt werden. Dazu erhalten alle Delegierten zwei Punkte, die sie – nicht kommutiert – für je einen Antrag vergeben können. Die Zahl der Punkte entscheidet, ob ein Antrag in einer AG-Phase behandelt wird, nicht jedoch über die Behandlung des Antrags an sich. Haben Anträge den gleichen Gegenstand, werden sie von der Antragskommission zuvor in Antragscluster gebündelt.

Was passiert in der AG?

Die AG-Phasen haben vermutlich je nach Gegenstand, also Art des diskutierten Antrags einen anderen Charakter: Bei den Satzungsänderungen geht es vor allem darum, mögliche Folgen zu diskutieren und sich über das Antragsbegehre klarer zu werden. So manche Satzungsänderung ergibt erst auf den zweiten Blick Sinn. Aber auch strittige Momente können hier markiert und deutlich gemacht werden, damit sie später im Plenum pointierter vorgetragen werden können, ohne, dass die Debatte mit Missverständnissen auf-

gehalten wird. Bei den Positionierungsanträgen geht es vermutlich vor allem darum, die inhaltlichen Knackpunkte herauszuarbeiten, also zu klären, welche Fragen die größten Fallstricke für eine gemeinsame Positionierung werden könnten. Bei den Projektanträgen macht es vermutlich am meisten Sinn, in die AG-Phasen von Projekten zu gehen an denen wir mitarbeiten wollen. In der AG wird es dann vor allem um den Aufbau von bundesweiten Strukturen gehen, die dann an die Umsetzung des Projekts schreiten.

Aus der Debatte in den AG-Phasen können Änderungsanträge resultieren, die digital bei der Antragskommission einzureichen sind. Nach Ende der AG-Phase werden die Anträge gesamten Plenum zum Beschluss vorgelegt.

Beschlussfassung im Plenum:

Die Beschlussfassung im Plenum findet in der am Freitag priorisierten Reihenfolge statt. Zurückgestellt werden lediglich die Anträge, die noch in einer AG diskutiert werden sollen. Dafür erhaltet ihr bei der Anmeldung Punkte mit denen ihr für eine bevorzugte Behandlung euch besonders am Herzen liegender Anträge votieren könnt. Das ist deshalb wichtig, weil es in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen ist, dass Anträge aufgrund mangelnder Zeit nicht behandelt wurden. In der Regel wird ein Antrag durch die Antragssteller*in im Plenum eingebracht. Dann gibt es die Möglichkeit für eine Gegenrede und eine Fürrede. Durch einen Antrag an die Geschäftsordnung (Kurz: GO-Antrag) kann eine Verlängerung der Debatte auf bspw. 10 Minuten oder noch je drei Für- und Gegenreden beantragt werden.

Liegen allerdings Änderungsanträge vor, werden diese unmittelbar nach der Einbringung des Antrags behandelt und vor dem gesamten An-

trag abgestimmt, das heißt, dass nach der Abstimmung über alle Änderungsanträge, für die es auch Mehrheiten gegeben haben mag, ein Antrag immer noch abgelehnt werden kann. Begonnenen wird mit dem Änderungsantrag, der

die weitestgehende Änderung vor sieht. Über die Reihenfolge entscheidet die Antragskommission. Nach der Debatte der Änderungsanträge und des Antrags, wird über den Antrag abgestimmt.



ANFORDERUNGEN AN ANTRÄGE



Was muss klar sein, bevor ein Antrag geschrieben wird?

Am besten du versuchst, bevor du deinen Antrag schreibst, folgende Fragen für dich zu beantworten:

- Warum dieser Antrag?
- Warum ist das wichtig für den Verband, warum soll sich der BuKo damit beschäftigen?
- Wo will ich hin, welche konkreten Folgen soll der Beschluss des Antrags haben?
- Wer soll das Beschlossene umsetzen?

Welchen Charakter hat mein Antrag?

Außerdem solltest du überlegen, zu welcher der folgenden Kategorien dein Antrag gehört, damit die Antragsbehandlung produktiver gestaltet werden kann.

Projekt-Antrag

Neben einer inhaltlichen Ausrichtung ist die Zielstellung eines solchen Antrags vorallem die konkrete Umsetzung von politischen Projekten, die Verabredung bspw. von Zeitplänen, konkreten Aktionen, Materialien etc.

Von solchen Praxis-Optionen enthält der Antrag bestenfalls verschiedene. Diese könnten abgestuft formuliert sein, um auf dem BuKo zu diskutieren, wie intensiv der Verband dieses schlussendlich zu seinem Projekt macht. Notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Umsetzung ist, dass die AntragsstellerInnen sich selbst daran beteiligen.

Positionierungs- oder Debatten-Antrag

Zielsetzung ist die Debatte von Inhalten. Ein Positionierungs-Antrag verortet den Verband in einem bestimmten Themenkomplex bzw. dient als Orientierung für die Verbandsmeinung.

Soll eine Debatte zu einem eher neueren Thema ersteinmal begonnen werden ohne unbedingt eine komplett fertige Position zu beschließen, ist der Antrag ein Debatten-Antrag.

Öffentlichkeitsarbeit oder Materialerstellung können in beiden Fällen durchaus folgen, ohne dass ihr daraus einen Projekt-Antrag machen müsst.

Sonstiger Antrag

Darunter fallen z.B. Solidaritätserklärungen, Unterstützung von BündnispartnerInnen, Stellungnahmen zu aktuellem politischen Geschehen, Aufforderungen an die Partei etc.

Auch hier gilt: kleinere konkrete Folgen (Material, Öffentlichkeitsarbeit etc.) machen daraus noch keinen Projektantrag.

Was muss ich noch beim Einreichen beachten?

Achte auf die Antragsfristen!

- für das erste Antragsheft: 4.3.
- Antragschluss: 25.3.
- Änderungsanträge 5.4.

danach nur noch Dringlichkeitsanträge (mit Unterschriften von 10% der anwesenden Delegierten)

Deinen Antrag schickst du an:
info@linksjugend-solid.de

Ein fiktiver(!) Muster-Antrag

Titel: Apple, Intel, Sony usw. boykottieren – fuck Foxconn!

AntragstellerInnen: Basisgruppe Y,Z und LAK Soziale Kämpfe des LV X

Bitte auswählen:

- Projekt-Antrag
- Positionierungs-Antrag
- Debatten-Antrag
- Sonstiger Antrag

Antragstext:

Die horrende Ausbeutung beim Taiwanesischen Kontraktfertiger Foxconn, der u.a. für Apple, Sony, Intel, HP, Dell, Microsoft und Nintendo ein Löwenanteil aller global verfügbaren Elektronikprodukte herstellt, muss ein Ende haben. ...

Falls Projekt-Antrag, dann Praxis-Optionen:

Wir unterstützen das Anfang des Jahres in Deutschland von attac und Akteuren der globalisierungskritischen Bewegung gegründete bundesweite Fuck-Foxconn-Bündnis.

Und:

Zusammen mit dem Bündnis mobilisieren wir für den für November angekündigten globalen Sturm der Foxconn-Fabriken in China. Wir chartern dafür eins, zwei oder drei Schiffe von Hamburg aus ins Perlfloss-Delta mit Zwischenstopps in Lissabon, Athen und am Suezkanal.

Oder:

wir organisieren am 17.11., dem globalen Aktionstag, lokale Solidaritätskundgebungen vor deutschen Media-Markt -und Saturn-Supermärkten, um auch im scheinbar glitzernden Konsumkapitalismus des Westens auf die davon untrennbare globale Ausbeutung in Asien aufmerksam zu machen. Im Vorfeld laden wir – die Basisgruppen X,Y,Z – die ehemaligen ArbeiterInnen, die momentan durch Europa fahren, um von vor Ort zu berichten, in unsere Städte ein.

Oder:

...

Begründung:

In den letzten Jahren ist es zu immer stärkerer Ausbeutung in den Foxconn-Fabriken gekommen, in regelmäßigen Abständen wurden Suizide von ArbeiterInnen bekannt. Der inzwischen verstorbene Apple-Gründer Steve Jobs äußerte dazu nur, dass die Rate gemessen an den bekanntgewordenen Fällen deutlich unter dem Durchschnitt in China und den USA liege (sic!) und dass die Arbeitsbedingungen bei Foxconn gut seien .

Bei Foxconn arbeiten 1,2 Mio (!) Menschen, der Konzern ist der größte Exporteur Chinas. In China kooperiert Foxconn für den Vertrieb mit dem deutschen Media-Saturn-Konzern, der zur Metro AG gehört. ...

AWARENESS



Was ist Awareness?

Awareness bedeutet übersetzt „Achtsamkeit“ oder „Bewusstsein“.

Uns als Awarenessgruppe geht es um ein Bewusstsein für sexistische Grenzüberschreitungen.

Wir wollen, dass sich auf dem Bundeskongress alle Menschen wohl fühlen und eine schöne Zeit verbringen können. Leider macht die sexistische Gesellschaft auch vor der linken Szene nicht halt, deshalb könnt ihr die Awarenessgruppe ansprechen, wenn eure Grenzen überschritten wurden, ihr euch irgendwie komisch fühlt, unsicher bei einer Situation seid, oder auch Ereignisse beobachtet, die eventuell übergriffig sein könnten.

Was ist eine Grenzüberschreitung?

Grenzen sind immer subjektiv und bei jeder Person anders. Deshalb können Grenzen unter anderem mit Bemerkungen, Blicken, Berührungen aber auch vielem anderem überschritten werden. Um ungewollte Grenzüberschreitungen zu vermeiden, frage die betreffende Person vorher, ob sie dies oder jenes auch möchte.

Was tut die Awarenessgruppe?

Ihr könnt uns jederzeit ansprechen. Wir sind auch per Handy erreichbar. Es gilt: Die betroffene Person kann definieren, wenn bei ihr eine Grenze überschritten wurde. Dies wird von uns nicht infrage gestellt oder relativiert. Wir sind parteiisch auf Seiten der Betroffenen.

Und was kann getan werden?

Gehandelt wird danach was du möchtest. Ob das einfach reden, ein Gespräch mit dem Täter oder anderes ist. Wir machen nichts was du nicht möchtest. Wir haben auch einen Raum für ungestörte Gespräche.

Awareness bedeutet auch, dass alle achtsam mit den Grenzen ihrer Mitmenschen umgehen. Deshalb sind wir auch alle dafür verantwortlich, dass dies ein angenehmer Bundeskongress wird.

Telefonnummer: 0176-68161028

ENTWURF FÜR DIE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BUNDESKONGRESS 2017

1. Die Einberufung des Bundeskongresses (BuKo) bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch den Länderrat von linksjugend 'solid. Die Einladungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sind den gewählten Delegierten bzw. den Landesverbänden bis spätestens vier Wochen vor dem Bundeskongress zuzustellen.
2. Der Bundeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der angemeldeten Delegierten kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
3. Der Bundeskongress beschließt über eine Tagesordnung inkl. Zeitplan. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten.
4. Der BuKo wählt sich in offener Abstimmung eine Tagungsleitung aus mindestens zwölf Mitgliedern, eine Antragskommission mit mindestens sechs Mitgliedern, eine Wahlkommission mit mindestens sechs Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission mit mindestens vier Mitgliedern sowie eine Protokollkommission mit mindestens zwei Mitgliedern. Die Kommissionen des BuKo haben jederzeit Rederecht und sind quotiert zu wählen.
5. Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliederkartei einzusehen. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht, der Delegiertenwahl zu widersprechen. Ihre Aufgabe endet mit der Neuwahl einer Mandatsprüfungskommission.
6. Alle gewählten Delegierten haben Stimmrecht. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten zur Tagung angemeldet ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mandatsprüfungskommission stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest, diese ist so lange gegeben bis sie auf Antrag angezweifelt und durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der gewählten Delegierten angemeldet ist. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern nicht die bestehende Satzung von linksjugend 'solid oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragsschluss ist der 07.04.2017 24 Uhr. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Letztere bedürfen der Unterschrift von zehn Prozent der angemeldeten Delegierten. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum. Anträge zur Änderung der Satzung sind bis 17.03.2017, 24 Uhr einzureichen.
8. Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den BuKo auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschrei-

tungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner*innen, die von der Sache abweichen zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus.

9. Wortmeldungen zur Diskussion sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen. Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten. Anfragen/ Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Mitglieder und Gäste haben das Rederecht und werden von der Tagungsleitung in die Redeliste eingeordnet. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu dieser Antragsstellung haben nur Delegierte, die in diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen. Antragssteller*innen haben zu ihren Anträgen Rederecht. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden. Bei den zu wählenden Gremien erhalten die Kandidat*innen eine Vorstellungszeit von drei Minuten, soweit nichts anderes beschlossen wird.
10. Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung und in der von den Delegierten im Priorisierungsverfahren bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Absprache mit den Einreicher*innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Der Bundeskongress kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher*innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher*innen den Antrag zurückziehen. Änderungsanträge sind vor der Beratung eines Antrags digital bei der Antragskommission einzureichen, können aber bis zum Beginn der Antragsberatung, also bis der Antrag aufgerufen wird, gestellt werden.
11. Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Der/die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Persönliche Erklärungen können nicht für eine*n Andere*n abgegeben werden.
12. Auf Antrag einer FLTI*-Delegierten muss ein FLTI*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der angemeldeten FLTI*-Delegierten zustimmen. Während des FLTI*-Plenums müssen alle männlichen Delegierten den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FLTI*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLTI*-Plenums werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Es ist möglich, ein FLTI*-Plenum im Vorfeld des Bundeskongresses einzuberufen, sofern alle FLTI*-Delegierten eingeladen wurden.
13. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Sie können nur von Delegierten gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein/e Delegierte/r für und gegen den Antrag das Wort. Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäfts-

ordnung dürfen nur von Delegierten des Bundeskongresses gestellt werden. Sie bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

14. Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse des Bundeskongresses sind innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.
15. Im Tagungssaal besteht ein Rauch- und Kiffverbot. Exzessiver Alkoholkonsum kann zum zeitweiligen Tagungsausschluss führen.

BUKO-WAHLORDNUNG VON LINKSJUGEND ['SOLID]



1. Allgemeines und Wahlgrundsätze

- § 1** ¹Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress bekannt gemacht werden.
- § 2** ¹Wahlberechtigt sind alle gewählten Delegierten. ²Wählbar sind alle aktiven Mitglieder der Linksjugend [„solid“].
- § 3** ¹Bei allen Wahlen mit mehr als einem zu vergebenden Platz an gleichen Ämtern und Mandaten gilt eine Mindestquotierung von min. 50% für nicht-männliche Bewerber*innen. ²Zur Sicherung dieser Geschlechterquotierung finden solche Wahlen mit zwei verschiedenen Listen zu je einem Wahlgang statt. ³Es kandidieren in den ersten Wahlgängen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung) ausschließlich nicht-männliche Kandidat*innen auf einer Liste. ⁴Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner Wahlgang, der allen Kandidat*innen offen steht (gemischte Liste). Im zweiten Wahlgang (gemischte Liste) können (mit Ausnahme der Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag) maximal so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie bei der entsprechenden Liste zur Sicherung der Mindestquotierung gewählt worden sind (harte Quotierung).
- § 4** ¹Die Wahlen sind geheim. ²Die Stimmenausszählung ist öffentlich.
- § 5** ¹Kandidaturen in Abwesenheit sind zulässig, sofern der Wahlkommission eine schriftliche Willensbekundung der Kandidierenden vorliegt. ²Elektronische Übermittlung erfüllt in diesem Fall die Voraussetzung der Schriftlichkeit. ³Sofern in der Willensbekundung nicht anders angegeben, gilt die Bekundung der Kandidatur ausschließlich für alle Wahlgänge derjenigen Liste, auf die der*die Kandidat*in das erste mal kandidieren kann.

2. Wahlkommission. Wahlgänge. Stimmzettel und ungültige Stimmen

- § 6** ¹Zur Durchführung der Wahlen wählt der Bundeskongress in offener Abstimmung eine Wahlkommission. ²Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. ³Die Wahlkommission sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, erklärt Beginn und Ende des Wahlgangs und ermittelt und verkündet das Wahlergebnis. ⁵Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine*n oder zwei gleichberechtigte Leiter*innen, sofern diese nicht schon bei der Wahl der Wahlkommission bestimmt worden sind.
- § 7** ¹Vor jedem Wahlgang beschließt der Bundeskongress auf Vorschlag der Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat*innenliste. ²Vor Beginn der Wahlhandlung (Erklärung des Beginns des Wahlgangs) ist die Wiedereröffnung der Kandidat*innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- § 8** ¹Wahlgänge für verschiedene Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, sofern die Möglichkeit der parallelen Bewerbung für jene Ämter und Mandate sichergestellt ist. ²Wahlgänge unterschiedlicher Listen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischte Liste) für gleiche Ämter oder Mandate können nur dann parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Bewerber*innen kandidieren, als zu vergebende Plätze vorgesehen sind und keine der Bewerber*innen auf dieser Liste widerspricht.

§ 9 ¹Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. ²Die Gestaltung des Stimmzettels muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat*innen bzw. eine Gesamtenthaltung ermöglichen. ³Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate.

§ 10 ¹Ungültig sind Stimmzettel,

a) auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als bei der jeweiligen Wahl maximal vergeben werden konnten;

b) die den Willen der*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/oder zusätzliche Kennzeichnungen (insbesondere Beschriftungen, Vorbehalte, Kommentierungen und Zeichnungen oder Bilder) enthalten, die über die vorgegebenen Entscheidungsmöglichkeiten hinausgehen.

²Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission auf Grundlage der Bestimmungen aus Satz 1 mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. ³Bei Stimmgleichheit gilt eine umstrittene Stimme als gültig.

3. Gewählte Bewerber*innen. Quoren und Stimmgleichheit

§ 11 ¹Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, ist unter Berücksichtigung der zu vergebenden Plätze in Reihenfolge des erreichten Ergebnisses in einem Wahlgang gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Bleiben in einem Wahlgang Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. ³Für den Fall, dass durch Stimmgleichheit nicht eindeutig bestimmbar ist, wer zu einem Wahlgang nach Satz 2 zum Antritt in einem solchen zweiten Wahlgang berechtigt ist, findet eine Stichwahl um den Einzug in einen solchen Wahlgang statt. ⁴Beginnend mit einem zweiten Wahlgang für die gleiche Liste entfällt, sofern diese Wahlordnung für die spezifische Wahl nichts anderes bestimmt, das in Satz 1 genannte Quorum.

§ 12 ¹Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, entscheidet bei Stimmgleichheit das Alter der Kandidat*innen, wobei Jüngere den Älteren vorgezogen werden. ²Sollte die Regelung in Satz 1 nicht zur finalen Klärung ausreichen, entscheidet das Los (Münzwurf).

4. Wahl des BundessprecherInnenrates

§ 13 ¹Zunächst beschließt der Bundeskongress über die zu wählende Stärke des BundessprecherInnenrates. ²Er besteht aus 9 bis 15 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer*m Schatzmeister*in.

§ 14 ¹Die Wahl der*des Schatzmeister*in(s) erfolgt in Einzelwahl. ²Gewählt ist der*diejenige Kandidat*in welche*r die nötige Mehrheit auf sich vereinen kann.

§ 15 ¹Die weiteren Mitglieder des BundessprecherInnenrates werden in Listenwahl gewählt. ²Gewählt sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die nötige Mehrheit auf sich vereinen können.

5. Wahl der Kassenprüfer*innen

§ 16 ¹Der Bundeskongress wählt vier Kassenprüfer*innen. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ³Sie dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

6. Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission

§ 17 ¹Die Bundesschiedskommission wird durch den Bundeskongress in einer Stärke von fünf Mitgliedern gewählt. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ³Diese dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

7. Wahl der Bundesparteitagsdelegierten

§ 18 ¹Für die Wahl der Bundesparteitagsdelegierten von linksjugend [,solid] gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. ²Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der linksjugend [,solid] nach Delegiertenschlüssel zustehen.

§ 19 ¹Auf jedem Stimmzettel haben die Wählenden die Möglichkeit, hinter jedem Namen mit „Ja“ zu stimmen. ²Die Möglichkeit von Nein-Stimmen und Enthaltungen hinter dem Namen der Kandidierenden entfällt (§8 Abs. 3 in Verbindung mit §2 Abs. 3 Wahlordnung DIE LINKE). ³Es gilt für alle Wahlgänge ein Mindestquorum von einer Stimme (§10 Abs. 2 Wahlordnung DIE LINKE). ⁴Eine Gesamtenthaltung ist möglich.

§ 20 ¹Gewählt sind, unter Berücksichtigung der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl.

§ 21 ¹Als Nachrücker*innen sind diejenigen Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen gewählt, die nach §18 nicht als Delegierte gewählt sind.

Beschlossen auf dem 1. Bundeskongress 06.04.2008 in Leipzig; geändert auf dem 2. Bundeskongress 21.03.2009 in Mannheim und dem 9. Bundeskongress 08.04.2016 in Nürnberg.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE

S1: Änderung § 8 Abs. 2

Antragssteller:

Bundessprecher*innenrat

Antrag:

Ändere die bisherige Fassung

§ 8 Bundeskongress

(2) Der Bundeskongress ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:

- das Programm des Verbandes,
- die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des BundessprecherInnenrates,
- die Wahl der Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE,
- die Entsendung von aktiven Mitgliedern zum Bundesausschuss der Partei DIE LINKE,
- die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- die Wahl der KassenprüferInnen,
- die Finanz- und Schiedsordnung,
- die Auflösung von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen

[...]

in neu

§ 8 Bundeskongress

(2) Der Bundeskongress ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:

- das Programm des Verbandes,
- die Satzung
- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des BundessprecherInnenrates,
- die Wahl der Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE,
- die Entsendung von aktiven Mitgliedern zum Bundesausschuss der Partei DIE LINKE,
- die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- die Wahl der KassenprüferInnen,
- die Schiedsordnung,
- die Auflösung von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen

[...]

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

01 **Begründung:**

02 Die Änderung ist zum einen systematisch: In der Aufzählung werden die Finanz- und Schiedsord-
03 nung zwei mal genannt. Zum anderen schlägt die Änderung vor, dass nicht der Bundeskongress die
04 Finanzordnung verabschiedet, sondern künftig der Bundessprecher*innenrat. Hintergrund ist, dass
05 es bei der Finanzordnung dringenden Überarbeitungsbedarf gibt, der unseres Erachtens aufgrund
06 der spezifischen verwaltungstechnischen Anforderungen besser vom BSpR erledigt werden sollte.
07 Parole: Buko macht Inhalt BSpR macht Orga.

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

S2: Änderung § 8 Abs. 3

Antragssteller:

Bundessprecher*innenrat

Antrag:

Ändere die bisherige Fassung

§ 8 Bundeskongress

(3) Der Bundeskongress besteht aus 250 Delegierten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 6 Delegierte für den Studierendenverband
- 2 Delegierte für jeden Bundesarbeitskreis, der § 11 Absatz 4 erfüllt. Bundesarbeitskreise können insgesamt nicht mehr als 20 Delegierte stellen. Gibt es mehr als zehn Bundesarbeitskreise, die § 11 Absatz 4 erfüllen, entscheidet der Länderrat gemeinsam mit dem BundessprecherInnenrat über eine Neuverteilung.
- Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der Anzahl der aktiven Mitglieder entsprechend paarweise auf die Landesverbände aufgeteilt. Jeder Landesverband entsendet jedoch mindestens 6 Delegierte. Ein Verhältnisvergleich erfolgt nicht.

in neu

§ 8 Bundeskongress

(3) Der Bundeskongress besteht aus 200 Delegierten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 6 Delegierte für den Studierendenverband
- 2 Delegierte für jeden Bundesarbeitskreis, der § 11 Absatz 4 erfüllt. Bundesarbeitskreise können insgesamt nicht mehr als 20 Delegierte stellen. Gibt es mehr als zehn Bundesarbeitskreise, die § 11 Absatz 4 erfüllen, entscheidet der Länderrat gemeinsam mit dem BundessprecherInnenrat über eine Neuverteilung.
- Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der Anzahl der aktiven Mitglieder entsprechend paarweise auf die Landesverbände aufgeteilt. Jeder Landesverband entsendet jedoch mindestens 6 Delegierte. Ein Verhältnisvergleich erfolgt nicht.

Begründung:

Die Verkleinerung des Bundeskongresses bedeutet eine Anpassung des höchstens beschlussfassenden Gremiums an die Verbandsrealität. Einige Landesverbände vollständig zu wählen. Wir wollen mit diesem Vorschlag erreichen, dass es bei der Wahl der Delegierten wirklich eine Wahl gibt.

S3: Änderung § 10 Abs. 2

01 **Antragssteller:**

02 Bundessprecher*innenrat

03

04 **Antrag:**

05 Ändere die bisherige Fassung

06

07 § 10 BundessprecherInnenrat (BSPR)

08 (2) Der BSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Be-
09 schlüsse des Bundeskongresses, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitglieder-
10 datei und koordiniert die Arbeit der Landesverbände. Der BSPR gibt sich eine Geschäftsordnung und
11 regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.

12

13 in neu

14

15 § 10 BundessprecherInnenrat (BSPR)

16 (2) Der BSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Be-
17 schlüsse des Bundeskongresses, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitglieder-
18 datei und koordiniert die Arbeit der Landesverbände. Der BSPR verabschiedet die Finanzordnung für
19 den Bundesverband. Der BSPR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenver-
20 teilung unter sich.

21

22 **Begründung:**

23 Die Änderung schlägt vor, dass nicht der Bundeskongress die Finanzordnung verabschiedet, son-
24 dern künftig der Bundessprecher*innenrat. Hintergrund ist, dass es bei der Finanzordnung dringen-
25 den Überarbeitungsbedarf gibt, der unseres Erachtens aufgrund der spezifischen verwaltungstech-
26 nischen Anforderungen besser vom BSPR erledigt werden sollte. Parole: Buko macht Inhalt BSPR
27 macht Orga.

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

S4: Änderung § 10 Abs. 3

Antragssteller:	01
Bundessprecher*innenrat	02
	03
Antrag:	04
Ändere die bisherige Fassung	05
	06
§ 10 BundessprecherInnenrat (BSPR)	07
(3) Der BSPR besteht aus 9 bis 15 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m SchatzmeisterIn.	08
Zwei Mitglieder des Bundesvorstands des Studierendenverbands gehören dem BSPR mit beratender	09
Stimme an. Der BSPR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei	10
Mitglieder des BSPR sind gemeinsam für den BSPR geschäftsfähig.	11
	12
in neu	13
	14
§ 10 BundessprecherInnenrat (BSPR)	15
(3) Der BSPR besteht aus 6 bis 15 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m SchatzmeisterIn.	16
Zwei Mitglieder des Bundesvorstands des Studierendenverbands gehören dem BSPR mit beratender	17
Stimme an. Der BSPR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des	18
BSPR sind gemeinsam für den BSPR geschäftsfähig.	19
	20
Begründung:	21
Anpassung an die Realität des Verbandes. Ausschließlich der erste BSpR (2007) hat das Kriterium von	22
mindestens 10 Personen erfüllt.	23
	24
	25
	26
	27
	28
	29
	30
	31
	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
	39
	40
	41
	42

S5: Bundessatzung § 6 Gleichstellung ergänzen

01 **Antragssteller*in:**

02 Linksjugend Niedersachsen

03

04 **Antrag:**

05 Der Bundeskongress möge die Bundessatzung wie folgt ergänzen (Ergänzung):

06

07 § 6 Gleichstellung (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grund-
08 sätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von die-
09 sem Grundsatz bedürfen einen Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahl-
10 versammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei Delegierten-Mandaten ist nicht möglich.

11

12 **Begründung:**

13 Die Beteiligung von Frauen in der Linksjugend ist wichtig und richtig. Die Aufhebung der Quotierung
14 erfolgt derzeit z.T. regelmäßig und unbedacht, was dieses Ziel gefährdet. Mit der vorgeschlagenen
15 Satzungsänderung werden Landesverbände künftig noch stärker angehalten, unsere feministischen
16 Grundsätze zu beachten und nach ihnen zu handeln.

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42



ENTSCHEIDEN LINKS

linksjugend
['solid] 